

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 15 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1972

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Dietrich
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 2*
über die Fälligkeit von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen**

— Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 —

vom 9. Februar 1972

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der Fällig-

keits-Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Fälligkeits-Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verspätungszinsen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist beträgt 12 % jährlich vom verspätet gezahlten Betrag. Bei der Zinsberechnung sind der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen zu rechnen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

(2) Für Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung fällig waren, gilt bis zu ihrer Bezahlung der Verspätungszinssatz von 0,05 % pro Tag weiter.

Berlin, den 9. Februar 1972

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Dietrich
Vizepräsident

* Anordnung Nr. 1 vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 720

Anordnung vom 19. Januar 1972 über die Erfassung ergebnisbezogener Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1972, 16 Seiten, 0,80 M

Die im Sonderdruck Nr. 720 enthaltene Anordnung betrifft nur bestimmte Zweige der Volkswirtschaft. Die Auslieferung erfolgt daher nur nach einem Verteilerschlüssel.